

Satzung für die Durchführung einer Bürgerbefragung zur Übertragung des Abwassernetzes

Aufgrund § 35 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am 13.06.2013 folgende Satzung zur Durchführung einer Bürgerbefragung beschlossen:

§ 1

Anlass der Bürgerbefragung

Der Rat beabsichtigt zur Unterstützung seiner Entscheidungsfindung, die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schortens über ihre Meinung zu einer möglichen Übertragung des Abwassernetzes an einen anderen öffentlich-rechtlichen Träger zu befragen.

§ 2

Gegenstand der Bürgerbefragung

Gegenstand dieser Bürgerbefragung ist die Übertragung des Abwassernetzes an einen anderen öffentlich-rechtlichen Träger. Die Stadt Schortens hat hierzu Angebote eingeholt und diese von der Treuhand Oldenburg rechtlich und wirtschaftlich prüfen lassen. Hierbei wurden insbesondere der Übertragungsbetrag und die zukünftige Gebührenentwicklung in den Vordergrund gestellt. Der Übertragungsbetrag soll zur Schuldentilgung oder zur Verringerung der langfristigen Neuverschuldung der Stadt eingesetzt werden.

Folgende Frage wird gestellt:

Soll die Stadt Schortens ihr Abwassernetz zur Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser an einen anderen öffentlich-rechtlichen Träger übertragen?

Ja

Nein

§ 3

Befragungsgebiet

Das Gebiet für die Bürgerbefragung ist das Stadtgebiet Schortens.

§ 4

Zeitpunkt der Bürgerbefragung

Die Bürgerbefragung findet am Tag der Bundestagswahl am 22.09.2013 statt.

§ 5

Leiter der Befragung

Der Bürgermeister leitet die Befragung. Mit der Durchführung wird der Fachbereich Finanzen beauftragt.

§ 6

Teilnahme an der Befragung

(1) Teilnehmen kann nur, wer zum Stichtag 18.08.2013 das Wahlrecht für die Kommunalwahl nach § 48 NKomVG hat. Hierzu wird ein elektronischer Datensatz erstellt, der nicht fortgeschrieben wird.

(2) Eine Teilnahme per Brief findet nicht statt.

§ 7

Benachrichtigung der Befragten und Befragungskarte

Alle Befragungsberechtigten erhalten beginnend ab 36. Kalenderwoche ein Informationsschreiben mit einer Befragungskarte. Diese werden übersandt.

§ 8

Verfahren der Befragung

(1) Am Tag der Bundestagswahl am 22.09.2013 werden in den Wahllokalen von der Bundestagswahl getrennte, gesondert gekennzeichnete verschlossene Urnen aufgestellt, in denen die Befragungskarten geworfen werden können.

(2) Um den ordnungsgemäßen Wahlablauf der Bundestagswahl nicht zu beeinträchtigen, werden vom Wahlvorstand der Bundestagswahl keine Ersatzkarten ausgegeben. Es erfolgt vom Wahlvorstand keine Prüfung der Teilnahmeberechtigung. Auskünfte zu der Bürgerbefragung werden vom Wahlvorstand nicht erteilt.

(3) Um auch den befragungsberechtigten Bürgerinnen und Bürgern, die bei der Bundestagswahl von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, die Teilnahme zu ermöglichen, wird vom 02. bis 22. September 2013 im Foyer des Rathauses, Oldenburger Straße 29, 26419 Schortens eine verschlossene Urne zum Einwurf der Befragungskarten aufgestellt.

§ 9

Ermittlung des Befragungsergebnisses

Das Befragungsergebnis wird am Mittwoch, 25. September 2013, im Rathaus der Stadt Schortens, Oldenburger Straße 29, 26419 Schortens, Sitzungszimmer, 1. Obergeschoss während der Öffnungszeiten öffentlich ausgezählt. Das Ergebnis wird dem

Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 01.10.2013 bekannt gegeben und danach über die örtliche Presse und auf der Homepage der Stadt Schortens bekannt gemacht.

§ 10

Schlussbestimmung

Sofern seitens der Gremien der Stadt Schortens die Entscheidung getroffen wird, dass keine Übertragung des Abwassernetzes erfolgt, wird die Bürgerbefragung nicht durchgeführt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und nach Bekanntmachung des Ergebnisses der Befragung außer Kraft.

Schortens, 13.06.2013

G. Böhling

Bürgermeister